

## Straftaten im Cyberspace - *Zur Reichweite des österreichischen Internationalen Strafrechts\**

---

***Clemens Thiele\*\****

---

### 1. Einleitung

Juristisch weitgehend ungeklärt ist, ob und in welchem Umfang die österreichischen Justizbehörden einschreiten können, wenn im *global village* des Internet strafrechtlich relevante Handlungen gesetzt werden. Im Spannungsfeld zwischen der Anerkennung unabhängiger ausländischer Strafrechtspflege und eigenem staatlichen Strafverfolgungsinteresse ist das österreichische Internationale Strafrecht (§§ 62 ff. StGB<sup>1</sup>) auf herkömmliche Sachverhalte zugeschnitten. Es ist nicht unter Bedachtnahme auf weltweite Computernetzwerke konzipiert worden<sup>2</sup> und daher mangelhaft vorbereitet. Hier würden §§ 62, 67 Abs. 2 bei extensiver Interpretation zu einer nicht beabsichtigten Ausdehnung der österreichischen Strafverfolgung führen. Die österreichische Justiz wäre virtueller Weltpolizist.

### 2. Die strafrechtliche Herausforderung des Internet

#### 2.1 Entstehungsgeschichte des Internet

Die neuen elektronischen Medien erlauben die grenzenlose Kommunikation. Die elektronische Datenautobahn, das Internet oder der *I-way*, reicht bis in die Büros, Wohn- und sogar Kinderzimmer derjenigen, die *online* surfen. Im Mittelpunkt der aktuellen Diskussion um die Verbreitung strafbarer Informationsinhalte steht heute das Internet. Dieses nunmehr weltweite Computernetz wurde 1969 vom US-amerikanischen Verteidigungsministerium initiiert, um im Falle eines Atomschlages den Netzverbund unterschiedlicher militärischer Computersysteme sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Netz nicht hierarchisch angelegt. Die angeschlossenen

---

\* Der Beitrag geht auf einen Postgraduate-Studienaufenthalt des Verfassers im „Cyber-Gulch“ San Franciscos (SOMA) 1995/96 und eine berufliche Tätigkeit im Jahr 1994 im Silicon Valley zurück. Er wurde bereits im Oktober 1996 fertiggestellt. Da ein zunächst geplanter Schwerpunkt-Band zum „Recht am Datenhighway“ nicht realisiert wurde, dankt der Autor dem Herausgeber der Medien und Recht für die freundliche Aufnahme dieser Abhandlung. Die mittlerweile erschienene Literatur wurde entsprechend eingearbeitet, sodaß vollständige Aktualität gewahrt ist.

\*\* **Mag. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)**, Rechtsanwaltsanwarter, Kanzlei Zumtobel & Kronberger, Salzburg.

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl 1974/60 idGF.

<sup>2</sup> Die erste größere Abhandlung zum neuen StGB von *Miklau*, Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts, ZnStR I (1973), 111, konnte verständlicherweise noch nicht auf die Probleme des Computerzeitalters eingehen. Aber auch die jüngste Kommentierung von *Schwaighofer* in *Triffterer* StGB-Kommentar, §§ 62 - 66 (1994) erwähnt Straftaten in multimedialen Netzwerken mit keinem Wort. Erst die allerjüngste Lehre hat sich mit den strafrechtlichen Herausforderungen des Internet beschäftigt: Literaturhinweise bei *Schmölzer*, „Im Netz gefangen“ - Strafrechtliche Verantwortung am Info-Highway in *Mayer-Schönberger/Schneider-Manns-Au* (Hrsg.), Der Jurist am Info-Highway (1997), 198, 202, zitiert im weiteren als *Schmölzer*, Strafrechtliche Verantwortung.

Computersysteme sollten auch bei Ausfall verschiedener Netzabschnitte selbständig alternative Datenverbindungen aufbauen können.

Die Entstehungsgeschichte des Internet ist heute für seine mögliche Kontrolle von zentraler Bedeutung. Werden bestimmte Daten von einem der angeschlossenen Rechner (z.B. in Salzburg) nicht weitergeleitet, so bewirken die Netzwerkprotokolle des Internet, die unter dem Begriff TCP/IP<sup>3</sup> bekannt sind, daß die Daten automatisch über andere Netzknoten versandt werden. Das Internet verfügt zudem über keine zentrale Verwaltung, bei der Kontrollmaßnahmen ansetzen könnten. Es besteht letztlich nur aufgrund einer Konvention über einheitliche Netzwerkprotokollstrukturen, d.h. einer Einigung hinsichtlich der Übertragungsform von Daten. Das Netzwerkprotokoll TCP/IP bestimmt die Route durch das Netz und verbindet die mit diesen Protokollen arbeitenden Computersysteme zum "Internet".<sup>4</sup> Das Internet wird deswegen gerne als "Netz der Netze" definiert.<sup>5</sup> Auch diese **anarchische Struktur** bereitet dem geltenden (Straf-)Rechtssystem Probleme, das in Organisationsstrukturen üblicherweise an eine inhaltlich verantwortliche Person anknüpfen kann.

## 2.2 Das World-Wide Web (WWW)

Das *World-Wide Web* stellt kein eigenständiges Netz dar, sondern ist ein verfügbarer Dienst im Internet, der neuesten Schätzungen zufolge von ca. 50 Millionen Teilnehmern kommunikativ genutzt wird.<sup>6</sup> Das WWW erlaubt die Integration der verschiedensten Internet-Dienste mittels einer leicht bedienbaren einheitlichen graphischen Benutzeroberfläche und wird dadurch selbst für Kinder (!) handhabbar.

Das WWW koordiniert letztlich nur eine Sammlung von mehreren Millionen Einzeldokumenten, sogenannte Web-Seiten, die auf WWW-Servern<sup>7</sup> in der ganzen Welt abgelegt sind. Jede dieser Seiten verfügt über eigene Adressen und kann daher direkt abgerufen werden.<sup>8</sup> Die große Vereinfachung der Informationssuche durch das WWW liegt allerdings darin, daß innerhalb einer WWW-Seite Verweise auf andere WWW-Seiten möglich sind, sogenannte Hypertext-Systeme oder "*links*".

Das World-Wide Web erleichtert die Einbindung multimedialer Inhalte wie z.B. Bild- und Tondaten erheblich und hat dadurch einen ansprechenden Präsentationsrahmen zur kommerziellen Nutzung des Internet durch Unternehmen geschaffen.

---

<sup>3</sup> "TCP/IP" steht für "*Transmission Control Protocol/Internet Protocol*". Jedes Computersystem im Internet wird über eine vier Byte lange IP-Adresse angesprochen, die ausgeschrieben z.B. 192.251.73.10 lautet. Die Zahlen identifizieren das Netz und die Unternetze sowie den Computer selbst. Das Computersystem erhält darüber hinaus noch einen realen Namen zugewiesen.

<sup>4</sup> Man unterscheidet dabei das *core-Internet* und das *consumer-Internet*. Während der erste Begriff nur die ständig erreichbaren Computersysteme bezeichnet, umfaßt letzterer zusätzlich die von den einzelnen Teilnehmern benutzten Computer. Zur Zeit besteht das weltweite *consumer-Internet* aus ca. zehn Millionen Computern.

<sup>5</sup> Siehe *Wiggins*, *The Internet for Everyone* (1995), 5

<sup>6</sup> Aufgrund der dezentralen Struktur des Internet ergeht sich auch die Fachwelt über die steigenden Teilnehmerzahlen immer nur in groben Schätzungen, vgl. die Ausführungen bei *Schmölzer*, *Internet und Strafrecht*, 129, 135 FN 24 in *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart* (StP) XXV.Bd (Strafrechtliches Seminar 1997), nachfolgend zitiert als *Schmölzer*, StP XXV.

<sup>7</sup> Darunter versteht man Computersysteme, die in einem Netzwerk für bestimmte zentrale Funktionen zuständig sind.

<sup>8</sup> Die Adresse einer Web-Seite kann z.B. "http://www.sbg.ac.at/home.htm" lauten.

Das WWW bietet sich wegen seiner multimedialen Fähigkeiten für einen Mißbrauch z.B. bei der Verbreitung pornographischer Darstellungen oder propagandistischer Inhalte geradezu an. Kontrollen sind im WWW kaum möglich. Selbst Überwachungsprogramme wie "Surf-Watch" oder "Cyber-Patrol" bieten keine vollständige Kontrolle.<sup>9</sup>

Was das Internet im allgemeinen, und das WWW im besonderen anbelangt, waren diese bislang fast "rechtsfreie (virtuelle) Räume" - ein Eldorado auch für Perverse, Rechtsradikale, Datenspione und andere kriminelle Elemente. Die Arten der Rechtsverstöße sind vielfältig. Standen am Anfang Verletzungen des Urheber- und Wettbewerbsrechts noch im Vordergrund,<sup>10</sup> hat sich der Schwerpunkt nunmehr über das Verschieben illegaler Software zur harten Kriminalität verlagert - *online* werden Anleitungen zum Bombenbauen gegeben, extreme Pornographie verbreitet, dem Nationalsozialismus offen gehuldigt oder Kindesmißbrauch vorgeführt. Die immer noch faktisch vorgefundene Anarchie in der "schönen neuen Welt" reizt zu weiteren kriminellen Handlungen, denn nur in extremen Fällen schreiten nationale Strafverfolgungsbehörden ein.<sup>11</sup>

Nicht zuletzt am Umgang mit den im *Cyberspace*<sup>12</sup> verübten Straftaten wird sich die österreichische Strafrechtsordnung an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend messen lassen müssen.<sup>13</sup> Entgegen der Ansicht *Stabentheiners*<sup>14</sup> besteht daher legislativer Handlungsbedarf.<sup>15</sup> Nachfolgend sollen durch eine Beschäftigung mit einigen der jüngst aufgetretenen Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens die "virtuellen" Grenzen österreichischen Strafanwendungsrechts abgesteckt werden.<sup>16</sup>

### 3. Praktische Anwendungsfälle

---

<sup>9</sup> Zur näheren Beschäftigung mit dem Internet aus juristischer Sicht seien empfohlen: *Jahnel/Mader*, EDV für Juristen, 165ff (1996); *Kröger/Clasen/Wallbrecht*, Internet für Juristen<sup>2</sup> (1998); *Kaestner*, Nutzungsmöglichkeiten des Internets für Juristen, JuS 1996, 754ff

<sup>10</sup> Vgl. speziell zum Warenzeichenrecht der Internetadressen *Kochinke/Bäumer*, Die Vergaberichtlinie des InterNIC bei Internetadressen, CuR 1996, 499ff; zu Domain-Name und UWG jüngst OGH 24.2.1998, 4 Ob 36/98t, ÖJZ-LSK 1998/149 = RdW 1998, 400.

<sup>11</sup> Ebenso als Beispiel für die europarechtliche Dimension des Problems mag das erste Strafurteil gegen einen Anbieter (!) von Internetzugang in Deutschland dienen (Handelsblatt, 29.5.1998): der deutsche Geschäftsführer eines amerikanischen Zugangsanbieters wurde verurteilt, weil er unzüchtige Filme, von denen er keine genaue Kenntnis hatte, weiterleitete. Großbritannien brachte den europarechtlichen Gesichtspunkt in die Auseinandersetzungen ein, indem es den in Deutschland Verfolgten seinen Standort nahelegte.

<sup>12</sup> Zum Inhalt und zur Entstehungsgeschichte des Begriffes „Cyberspace“ vgl. *Mayer*, Recht und Cyberspace, NJW 1996, 1783; sowie *Cavazos/Morin*, Cyberspace and the Law (1994), 1f, mit ausführlicher Besprechung von *Thiele*, Was gilt wirklich im Cyberspace?, MuR 1996, 258ff.

<sup>13</sup> Ein Grünbuch der EU-Kommission über „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“ gibt es bereits seit 16.10.1996, KOM (96) 487 endg. 10. Ein weiteres Grünbuch über den „Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“, KOM 96 483, und der Beschluß über die „Sichere Nutzung des Internet“, KomVorschlag KOM (97) 582 räumen der freien Meinungsäußerung gem. Art. 10 EMRK einen besonders hohen Stellenwert ein, weisen aber auch darauf hin, daß unzüchtige Filmangebote zwar in allen Mitgliedstaaten verboten sind, die Strafbarkeitsgrenze aber unterschiedlich gezogen wird.

<sup>14</sup> Straf- und zivilgesetzlicher Handlungsbedarf durch Datenhighway und Internet?, *ecolex* 1996, 748.

<sup>15</sup> So zu recht *Schmölzer*, Strafrechtliche Verantwortung, 202; und ihre berechtigte Kritik in StP XXV, 149 FN 67.

<sup>16</sup> Im Vordergrund steht dabei die Reichweite des österreichischen internationalen Strafrechts der §§ 62 - 66 und weniger die Subsumtion unter möglichst viele Straftatbestände. Insbesondere soll auf die verwaltungsrechtlichen Strafbestimmungen nicht eingegangen werden.

Stellvertretend für die Vielzahl der möglichen Straftaten werden im folgenden einige Anwendungsfälle beispielhaft dargestellt, die unter Zugrundelegung des österreichischen Strafrechts näher erörtert werden sollen.

### **3.1 Rechtsradikale Propaganda (Fall 1)**

Der österreichische Rechtsradikale A unterhält, aus Salzburg operierend, eine elektronische Zeitschrift, deren Netzadresse in München liegt. In der Mailbox ruft A zum Inbrandsetzen türkischer Gastarbeiterheime in Wien mittels Molotowcocktails auf und verbreitet Hakenkreuze, Parolen wie "Ausländer raus", "Sieg Heil" und Ordalsrunen sowie sonstiges Propagandamaterial der NSDAP.

Wie hat sich A strafbar gemacht?

### **3.2 Ausschwitzlüge (Fall 2)**

Der US-amerikanische Rechtsradikale B unterhält eine elektronische Zeitschrift, in der er den Holocaust im Dritten Reich vehement leugnet und zu widerlegen sucht. Ferner ruft er zum Kampf gegen Juden und Ausländer in Österreich, "dem Geburtsland des Führers", auf. Die Zeitschrift erscheint online in deutscher Sprache und ist jederzeit im WWW abrufbar. In den Vereinigten Staaten sind derartige Äußerungen vom verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der freien Meinungsäußerung nach dem I. Zusatz zur US-amerikanischen Bundesverfassung geschützt. B ist ein bekannter amerikanischer Rechtsradikaler, der auch über eine nicht unbeträchtliche Anhängerschaft in Österreich verfügt.

Wie hat sich B strafbar gemacht?

**Variante:** B wird bei seiner "Arbeit" von österreichischen "Kameraden" tatkräftig unterstützt. Die gemeinsame Veröffentlichung "Ostmark Erwache!" erfolgt in deutscher Sprache im WWW. Die Leser der Zeitschrift befinden sich nahezu ausschließlich in Österreich. In wenigen Monaten möchte B eine "Bildungsreise" nach Wien und Braunau unternehmen, um "Spurensuche" zu betreiben.

Wie hat sich B strafbar gemacht?

### **3.3 Harte Pornographie (Fall 3)**

Der niederländische Staatsangehörige C bietet über Internet für jedermann frei zugänglich (ohne Altersabfrage) multimediale Darstellungen von sexuellen Gewalttätigkeiten und Geschlechtsakten mit Kindern sowie beischlafsähnliche Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts an. Die Tatsache, daß (auch österreichische) Kinder die Bilder des C ohne weiteres abrufen können, hat die niederländischen Behörden bislang nicht zum Einschreiten veranlaßt. C argumentiert, die Niederlande seien ein freies Land. Die Eltern hätten dafür zu sorgen, daß ihre Kinder im Internet nicht auf Abwege geraten. C will nächste Weihnachten Schiurlaub in Zell am See machen.

Wie hat sich C strafbar gemacht?

## **4. Aufriß des österreichischen internationalen Strafrechts (§§ 62 - 66)**

## 4.1 Vorbemerkungen

Für jeden der drei Anwendungsfälle muß zunächst die Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts untersucht werden. Das internationale Strafrecht der §§ 62 bis 66 umschreibt den räumlichen, persönlichen und sachlichen Bereich, für den das österreichische Strafrecht Geltung beansprucht. Es ist also **Strafanwendungsrecht**,<sup>17</sup> das für einen Sachverhalt mit internationalem Einschlag dem österreichischen Strafrecht überhaupt erst Anwendbarkeit verschafft. Ein ausländisches Sachverhaltselement kann durch den Tatort, die Nationalität des Täters bzw. des Opfers oder sonstige Umstände erfüllt werden.<sup>18</sup>

Zu beachten ist, daß eine Strafsache nicht einer bestimmten Rechtsordnung exklusiv zugeordnet wird.<sup>19</sup> Ob beispielsweise ein Ausländer, der in Österreich wegen einer hierzulande begangenen Straftat abgeurteilt wurde, auch in seinem Heimatstaat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, kümmert das österreichische Strafrecht grundsätzlich nicht.<sup>20</sup>

Untrennbar mit dem Strafanwendungsrecht verbunden ist die Definition des Tatortes. § 67 Abs.2 ist daher stets in die Bestimmungen der §§ 62 - 66 hinzuzulesen. Sodann kommt es auf den Vorsatz des Täters (§ 5) und schließlich einen etwaigen Rechts- oder Verbotsirrtums (§ 9) an. Für die angeführten Anwendungsfälle muß letztlich noch auf das Nebenstrafrecht - Verbotsgesetz<sup>21</sup> und Pornographiegesetz<sup>22</sup> - Bezug genommen werden.

Da einige grundsätzliche Überlegungen zum Verständnis der Anwendung des österreichischen Strafrechts erforderlich sind, werden im folgenden zunächst die wesentlichen Prinzipien des österreichischen internationalen Strafrechtes dargestellt.

## 4.2 Prinzipien des österreichischen internationalen Strafrechts

### 4.2.1 Territorialitätsprinzip

Die Geltung des österreichischen Strafrechts ist Gegenstand der §§ 62 - 66 und damit Voraussetzung für eine Bestrafung des Täters nach österreichischem Recht. Das **Territorialitätsprinzip**<sup>23</sup>, nach dem ein Staat alle Straftaten verfolgt, die auf seinem Staatsgebiet begangen wurden, ist heutzutage der primäre und essentielle Anknüpfungspunkt internationaler Strafrechtspflege.<sup>24</sup>

Dementsprechend knüpft § 62 an den Tatort an und bestimmt, daß die österreichischen Strafgesetze für inländische Straftaten gelten, unabhängig von der

---

<sup>17</sup> *Liebscher* in WK Vorbem zu §§ 62ff Rz 7; so zutreffend *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 613, 615 A.

<sup>18</sup> Mit der Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts als solches ist in der Regel - aber nicht automatisch - die Ausübung der inländischen Strafrechtshoheit verbunden. Die Begriffe fallen auseinander, wenn z.B. aufgrund des Territorialitätsprinzips zwar österreichische Strafgewalt gegeben ist, der Täter aber gerichtliche Immunität genießt, z.B. Diplomaten.

<sup>19</sup> *Schwaighofer* in *Triffler* StGB-Kommentar, Vorbem §§ 62 - 66 Rz 4.

<sup>20</sup> Auf die einzelnen Koordinationsbestrebungen, z.B. des Europarates einzugehen, würde den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen.

<sup>21</sup> Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (VG), StGBI 1945/13 idGF.

<sup>22</sup> Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (PornG), BGBl 1950/97 idGF.

<sup>23</sup> Gemäß § 5 Abs.1 FinstrG gilt auch für Finanzvergehen das Territorialitätsprinzip.

<sup>24</sup> Für die anglo-amerikanischen Staaten ist das Territorialitätsprinzip, von gewissen Ausnahmen abgesehen, sogar der einzige Anknüpfungspunkt.

Nationalität des Täters oder des Verletzten.<sup>25</sup> Im Umkehrschluß hat dies zur Folge, daß selbst die von Inländern begangene Auslandstat nicht erfaßt ist. Das StGB hat primär die auf seinem Staatsgebiet begangenen Delikte im Auge.<sup>26</sup>

Als "Inland" gilt das Hoheitsgebiet der Republik Österreich, dessen Ausdehnung unter Bedachtnahme auf die Zeit der Tat an Hand der Vorschriften über das Bundegebiet gemäß Art. 3 Abs.1 iVm Art. 2 Abs.2 B-VG 1920 idF von 1929 und im Zweifel nach den hierfür in Betracht kommenden völkerrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden muß.<sup>27</sup>

Ob eine Tat im Inland begangen ist, bestimmt sich nach § 67 Abs. 2, der die Frage regelt, an welchem Ort eine Tat als begangen anzusehen ist.

#### 4.2.2 Flaggenprinzip

Durch das in § 63 zum Ausdruck kommende **Flaggen- oder Registrierungsprinzip** soll sichergestellt werden, daß jeder, der sich einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug anvertraut, den Schutz des österreichischen Strafrechts in Anspruch nehmen kann, gleichgültig von wem der Angriff herrührt. Es erweitert gleichsam das ihm eng verwandte Territorialitätsprinzip auf Schiffe und Luftfahrzeuge österreichischer Nationalität.<sup>28</sup>

Das nach dem Flaggenprinzip anwendbare österreichische Strafrecht konkurriert mit dem Territorial- oder Personalprinzip des betreffenden Staates. Eine Priorität ist weder völkerrechtlich noch nach dem StGB vorgesehen; es entscheidet das Zuvorkommen.<sup>29</sup>

#### 4.2.3 Personalitätsprinzip

Das im Strafgesetz 1945 (StG) vorherrschende (aktive) **Personalitätsprinzip** knüpfte an die Staatsangehörigkeit des Täters an. § 36 StG betonte die Bindung des einzelnen an die Nation und kam daher autoritärem Staatsdenken besonders entgegen.

Das aktive Personalitätsprinzip in der gemilderten Form, wie es heute rudimentär in den § 64 Abs.1 Z 2 Fall 2 und § 65 Abs.1 Z 1 Fall 1 aufscheint, vermeidet lediglich Verfolgungslücken und ist aus völkerrechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden.<sup>30</sup>

#### 4.2.4 Schutzprinzip

Dem **Schutzprinzip** liegt der Gedanke zugrunde, daß jeder Staat legitimiert sein muß, seinen Strafrechtsschutz auf alle inländischen Rechtsgüter zu erstrecken, ungeachtet von welchem Täter und an welchem Ort sie verletzt werden.

---

<sup>25</sup> Liebscher in WK § 62 Rz 1.

<sup>26</sup> Nach den Erläuternden Bemerkungen, *Dokumentation zum Strafgesetzbuch* (1974), 111, soll insbesondere gewährleistet sein, daß es dem österreichischen Staatsbürger, der sich ständig im Ausland aufhält und dort seinen Wohnsitz hat, unbenommen bleibt, nach der Rechtsordnung des Gastlandes zu leben.

<sup>27</sup> Eingehender dazu *Schwaighofer in Triffterer StGB-Kommentar*, § 62 Rz 7ff.

<sup>28</sup> Sowohl § 62 als auch § 63 sind vom Prinzip der identischen Norm losgelöst, d.h. es kommt weder darauf an, ob die Tat nach den Gesetzen des Staates, in oder über dessen Territorium sich das Schiff oder Luftfahrzeug befindet, überhaupt strafbar noch mit welcher Strafe sie bedroht ist.

<sup>29</sup> Liebscher in WK § 63 Rz 11.

<sup>30</sup> Liebscher in WK Vorbem zu §§ 62ff Rz 21 mwN.

Die Strafrechtsdogmatik unterscheidet zwischen dem Real- oder Staatsschutzprinzip,<sup>31</sup> soweit es sich um öffentliche Interessen Österreichs handelt (Selbstschutz des Staates), und dem passiven Personalitätsprinzip,<sup>32</sup> das österreichische Staatsbürger als Rechtsgutsträger betrifft (Individualschutz von Inländern im Ausland).

#### 4.2.5 Weltrechtsprinzip

Das **Weltrechts- oder Universalprinzip** will dem österreichischen Strafrechtsschutz Rechtsgüter unterstellen, die von allen Kulturstaaten anerkannt sind. Es basiert auf dem Gedanken der internationalen Solidarität bei der Verbrechensbekämpfung.<sup>33</sup>

Aufgrund weltweiter kultureller Pluralität läßt sich schwerlich ein allgemein anerkannter Katalog von universellen Rechtsgütern aufstellen. Folgerichtig werden die in § 64 Abs.1 Z 4, Z 5 und Z 6 verankerten Ausprägungen<sup>34</sup> wohl nur beschränkte Anwendung finden können. Zum Unterschied vom Schutzprinzip erfaßt das Weltrechtsprinzip Auslandstaten von Ausländern auch dann, wenn österreichische Interessen nicht berührt werden.

#### 4.2.6 Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege

Subsidiär gelten die **Grundsätze der stellvertretenden Strafrechtspflege** und der Strafverfolgungszuständigkeit aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen. § 65 läßt das österreichische Strafrecht überall dort zum Zug kommen, wo die zuständige ausländische Strafjustiz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht eingreift.<sup>35</sup>

Aus dem Aufbau des Strafanwendungsrechts folgt notwendig eine internationale strafrechtliche Verständigung über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Um Reibungen zu vermeiden und Lücken zu schließen, findet sich im StGB die Einrichtung der stellvertretenden Strafrechtspflege, “... wenn der Täter nicht ausgeliefert wird”, in den Fällen des § 64 Abs.1 Z 4 und Z 5 sowie des § 65 Abs.1 Z 2.<sup>36</sup>

Im einzelnen sind die Anknüpfungsprinzipien der identischen Norm einschließlich einer Günstigkeitsklausel und der Erledigungspriorität zu nennen, die in jeweils

---

<sup>31</sup> Verwirklicht in § 64 Abs.1 Z 1, Z 2 Fall 1, Z 3, Z 4 Fall , Z 5 lit a und lit c. Die durch das StRÄG 1987 eingefügte Ziffer 8 ist ebenfalls als Ausprägung des Schutzprinzips zu verstehen, wäre aber hinsichtlich der Beteiligung an einer Inlandstat entbehrlich, da der Erfolg in Österreich eingetreten ist.

<sup>32</sup> Darunter fallen die meisten der in § 64 Abs.1 Z 4 aufgezählten Fälle, sofern sich die Straftaten gegen österreichische Interessen richten, sowie § 64 Abs.1 Z 7.

<sup>33</sup> *Liebscher* in WK Vorbem zu §§ 62ff Rz 28.

<sup>34</sup> Hinsichtlich der Delikte nach § 22 SMG, Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung und Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§§ 233 und 237), Luftpiraterie (§ 185) und vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) bestehen internationale Übereinkommen im Sinne einer Weltrechtspflege.

<sup>35</sup> *Liebscher* in WK Vorbem zu §§ 62ff Rz 29; *Mayrhofer*, Können Kriegsverbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien von österreichischen Gerichten verfolgt werden?, JBl 1994, 567ff.

<sup>36</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhang der BMfJ-Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 mit der Einfügung von § 65b StGB als flankierender Maßnahme zum Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), BGBl III 1997/90, sowie zum Übereinkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten über das Verbot der doppelten Strafverfolgung (siehe zu den Materialien des Entwurfes BMfJ 318.009/9-II.1/98, insbes. Erläuterungen 6ff).

unterschiedlicher Weise zusammenspielen. Zum Verständnis der verschiedenen Ansätze sollten die bereits dargestellten Grundregeln jedoch ausreichen.<sup>37</sup>

## 5. Ort der Tat

Gemäß § 67 Abs.2 ist der Ort der Tat *überall dort*, wo der Täter physisch gehandelt hat, wo er hätte handeln müssen (§ 2), wo der Erfolg (Zwischenerfolg) eingetreten ist oder die Tat oder der Erfolg hätte stattfinden sollen (§ 15).

Mit diesem Grundsatz der **Einheits- oder Kombinationstheorie** ist jede Straftat im Internet, da sich dort immer weltweite Wirkung entfaltet, auch eine österreichische im Sinne von § 62.<sup>38</sup> Die österreichische Staatsanwaltschaft müßte nach dem Legalitätsprinzip des § 34 Abs.1 StPO regelmäßig einschreiten.<sup>39</sup>

Nach der Intention des Gesetzgebers sollen von § 67 Abs. 2 auch jene Distanzdelikte erfaßt werden, bei denen die Handlung im Ausland gesetzt, der Erfolg aber im Inland eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen,<sup>40</sup> sogenannte "finale Eingriffe". Hierzu gehört beispielsweise der klassische Fall, daß der Täter vom Ausland über die Grenze schießt und den Gegner im Inland tödlich verletzt. Der Täter hat die Tat auch am Verwundungs- und Sterbeort verübt.<sup>41</sup> Entsprechendes gilt auch für die Verbreitung von Schriften vom Ausland her, für das Versenden von Erpresserbriefen<sup>42</sup> oder von Briefbomben, die grenzüberschreitende Suchtgiftkriminalität und für einen im Ausland begangenen Betrug, wenn ein Vermögensschaden bei einem Dritten im Inland eintritt.<sup>43</sup> Dabei ermöglicht jede im Inland gelegene Phase eines als rechtliche Einheit zu wertenden Gesamtgeschehens, den Täter auch für den im Ausland liegenden Teil der inländischen Bestrafung zu unterziehen.<sup>44</sup>

Nach der Rechtsprechung<sup>45</sup> begehen ausländische Bestimmungs- oder Beitragstäter (§ 12) auch dann eine Inlandstat, wenn sie vom Ausland zu einer im Inland verübten Straftat bestimmen oder beitragen.<sup>46</sup> Ebenso der inländischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen diejenigen, die vom Inland aus eine Auslandstat veranlassen oder fördern.<sup>47</sup> Die Ansicht der Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>48</sup>, wonach es "nicht das Ziel des StGB [sei], möglichst alle deliktischen Abläufe zu

<sup>37</sup> Weiterführend *Liebscher* in WK § 65 Rz 1ff und Rz 19ff sowie *Schwaighofer* in *Triffterer StGB-Kommentar*, § 65 Rz 4ff, 9ff, 20ff und 41; OGH in SSt 58/89; *Epp*, Der Grundsatz der identen Norm und die beiderseitige Strafbarkeit, ÖJZ 1981, 197ff.

<sup>38</sup> § 67 Abs 2 dient vor allem der Fixierung und Abgrenzung des Territorialitätsprinzips. Die Bestimmung hat aber auch Bedeutung für das Schutzprinzip.

<sup>39</sup> Näher zu den einzelnen Voraussetzungen „Sicherheitspolizeilicher und strafprozessualer Erhebungen im Internet“ *Wessely*, ÖJZ 1996, 612 ff, mit zT berechtigter Kritik *Schmölzers*, StP XXV, 148 FN 66 sowie eingehend zu den prozessualen Zwangsmitteln *dieselbe*, StP XXV, 185 ff mwH.

<sup>40</sup> Zu den Erfolgs- oder Materialdelikten *Schwaighofer* in *Triffterer StGB-Kommentar*, § 62 Rz 14.

<sup>41</sup> So schon RGSt 11, 22; OGH ÖJZ 1993/151.

<sup>42</sup> *Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum StGB* (EBRV 1971), 30 BlgNR 13. GP, 180

<sup>43</sup> OGH in SSt 52/13; z.B. bei jener österreichischen Bank, von der die im Ausland betrügerisch verwendete Kreditkarte ausgegeben worden ist, JBl 1988, 659.

<sup>44</sup> OGH in SSt 58/18.

<sup>45</sup> So schon die ständige Judikatur zum StG: KH 1782, SSt 8/29, 40/12, JBl 1969, 673; 1972, 580; zum StGB: JBl 1988, 58.

<sup>46</sup> Der Gesetzgeber nimmt offenbar nunmehr eine Auslandstat an, für die die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Tatortgesetzen gemäß § 64 Abs.1 Z 8 gelten (vgl. FN 31).

<sup>47</sup> OGH JBl 1987, 463; SSt 58/18.

<sup>48</sup> EBRV 1971, 181.

erfassen, die das österreichische Hoheitsgebiet berühren, sondern eine sinnvolle Auswahl zu treffen, die den erfasse, der sein Verhalten auf österreichischem Gebiet nicht nach der österreichischen Rechtsordnung richte“, wird indessen einhellig von Lehre und Rechtsprechung abgelehnt.<sup>49</sup>

## 6. Lösung der praktischen Anwendungsfälle

### 6.1 Fall 1 (Rechtsradikale Propaganda)

Im ersten Anwendungsfall ist das österreichische Strafrecht nach § 62 anwendbar. Erfolgs- und damit der Tatort der Handlung ist nach § 67 Abs.2 Wien. Bei Beteiligungsdelikten, zunächst §§ 169 Abs.3, 12 Fall 2 (Bestimmung zur schweren Brandstiftung), ist der Tatort sowohl der Ort, an dem der Erfolg der Tat eintreten soll,<sup>50</sup> als auch der Handlungsort des Bestimmenden.<sup>51</sup> Indem A auf “elektronischem” Umweg über das Ausland handelt, kann er sich dem österreichischen Strafrecht also nicht entziehen.

Da die NSDAP zu den in § 3a VG aufgezählten nationalsozialistischen Organisationen gehört, ist schließlich an eine Strafbarkeit nach § 3f VG zu denken,<sup>52</sup> die jene nach §§ 169, 12 und § 3g VG aufgrund des Konsumtionsprinzips verdrängt.<sup>53</sup> Entsprechendes gilt für die Volksverhetzung gemäß § 283 Abs.1 und Abs.2 beim eintätigen Zusammentreffen mit § 3g VG.<sup>54</sup>

### 6.2 Fall 2 (Ausschwitzlüge)

#### 6.2.1 Grundfall

Im zweiten Anwendungsfall ist eine Absicht des B, Österreich mit seiner Zeitschrift zu erreichen, nicht zu erkennen. § 67 Abs.2 unterwirft sein Verhalten gleichwohl dem österreichischen Strafrecht. B erzielt einen Taterfolg im Sinne dieser Bestimmung auch in Österreich, denn Interessierte können die Veröffentlichungen des B auch in Österreich auf ihre Bildschirme bringen.<sup>55</sup>

Die Behauptungen des B erfüllen ihrem Inhalt nach die Tatbestände der §§ 3g Abs.1, 3h VG, denn darin wird eindeutig die historische Tatsache der massenweisen Ermordung von Juden als möglicherweise nur auf einer Propagandalüge beruhend dargestellt.<sup>56</sup> Zur Verwirklichung des § 3g Abs.1 VG reicht bereits jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer

---

<sup>49</sup> Vgl. die Nachweise bei *Liebscher* in WK § 67 Rz 19f; *Schwaighofer* in *Trifflerer* StGB-Kommentar, § 62 Rz 17 und *Mayrhofer/Rieder*, StGB I<sup>3</sup>, § 67 Anm 1.

<sup>50</sup> *Liebscher* in WK § 67 Rz 20.

<sup>51</sup> KH 1782; deutlich JBl 1987, 463 = LSK 1987/37.

<sup>52</sup> OGH JBl 1993, 737.

<sup>53</sup> LSK 1984/86 in Bezug auf § 126; arg. *lex specialis derogat legi generali*.

<sup>54</sup> NRsp 1989/61; siehe auch ÖJZ 1994/84 zur Deliktvollendung nach § 3g VG.

<sup>55</sup> Der in § 67 Abs 2 genannte Erfolg muß lediglich “ein dem Tatbild entsprechender” sein.

<sup>56</sup> Zur Auslegung des § 3g Abs.1 VG OGH 17.7.1992, 16 Os 7/92, JBl 1993, 598; seit der VGNovelle BGBl 1992/148 wird die “Ausschwitzlüge” vom neugeschaffenen § 3h VG pönalisiert.

Maßnahmen an sich, wozu es keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens bedarf.<sup>57</sup>

Vom materiellen Strafrecht her läßt sich nicht damit argumentieren, eine Bestrafung nach österreichischem Recht scheitere schon aus einem Umkehrschluß zu § 5 Abs.1 erster Halbsatz, da B gar nicht Österreich erreichen wollte. Die Berufung auf einen Tatbestandsirrtum, also darauf, daß B nicht erkannt hat, daß er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, bringt im Hinblick auf das Strafanwendungsrecht überhaupt nichts. Die Anwendung des Tatbildirrtums setzt ja gerade die Anwendung des österreichischen Strafrechts voraus. Eine Beschränkung der §§ 62ff. über § 5 würde zu einem Zirkelschluß führen.<sup>58</sup> Die Geltung des österreichischen Strafrechts ist eine Verfahrensvoraussetzung, kein Tatbestandsmerkmal.<sup>59</sup>

Da B hinsichtlich der Tatbestände der §§ 3g Abs.1, 3h VG jedenfalls bedingten Vorsatz<sup>60</sup> hatte, käme für ihn lediglich noch der Schuldausschließungsgrund des § 9 (Verbots- oder Rechtsirrtum) in Betracht. Sofern B die Strafbarkeit seines Verhaltens in Österreich gekannt hätte oder sie hätte kennen müssen, wäre § 9 im Ergebnis nicht strafbefreiend.<sup>61</sup> B könnte bei seiner Einreise nach Österreich belangt werden.

## 6.2.2 Teleologische Reduktion des § 67 Abs.2

An dieser Stelle wird deutlich, daß im Zeitalter globaler Kommunikation § 67 Abs.2 für Online-Datennetze einschränkend zu lesen ist.<sup>62</sup> Bei derartig weiter Fassung müßte sich jeder Nutzer der Datenautobahnen zunächst globale Rechtsauskünfte einholen, denn im Hinblick auf die unterschiedlichen Wertvorstellungen der verschiedenen Völker ist nie auszuschließen, daß gewisse Schriften, Daten oder Abbildungen von einer anderen Rechtsordnung mißbilligt werden. So wäre umgekehrt beispielsweise für einen österreichischen Biologiebuchverleger kaum einsehbar, warum er wegen der Einspeisung harmloser Anatomieabbildungen ins Internet aufgrund anderer Moral- und Rechtsvorstellungen im Iran von den dortigen Behörden zur Rechenschaft gezogen werden sollte.

---

<sup>57</sup> JBl 1991, 461; hinsichtlich des nationalsozialistischen Völkermordes liegt sogar ein verfahrensrechtliches Beweisthemenvorbot vor OGH ÖJZ 1994/54 = JBl 1995, 64; zu weiteren prozessualen Fragen vgl. JBl 1995, 66.

<sup>58</sup> Abgesehen davon ist die Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts in der Fallprüfung auch logisch vorrangig.

<sup>59</sup> *Liebscher* in WK Vorbem zu §§ 62ff Rz 1 aE. Bei Fehlen dieser Verfahrensvoraussetzung liegt ein Prozeßhindernis vor, das mit Formalurteil gemäß § 259 Z 3 letzter Halbsatz StPO wahrzunehmen ist. Der Mangel inländischer Gerichtsbarkeit kann nach hM mit dem Nichtigkeitsgrund gemäß § 281 Abs.1 Z 9 lit b StPO geltend gemacht werden (OGH EvBl 1982/30; *Foregger/Kodek* StPO<sup>7</sup> Anm 5 zu § 281 Abs.1 Z 9b; für lit a: OGH EvBl 1977/263 = ZfRV 1978, 149 mit zust Anm *Liebscher*).

<sup>60</sup> Jeder, der Daten ins WWW einspeist, hält es ernstlich für möglich, daß diese auch in Österreich abgerufen werden, und findet sich damit ab iSd § 5 Abs.1 2.Halbsatz.

<sup>61</sup> Bemerkenswert die E des OGH 28.6.1995, 13 Os 62/95, nach der “das bereits 50 Jahre (im Verfassungsrang) bestehende Verbot nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung grundsätzlich jedem erwachsenen Österreicher bekannt ist”.

<sup>62</sup> So für das deutsche Recht *Collardin*, Straftaten im Internet. Fragen zum internationalen Strafrecht, CR 1995, 618; *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider, NStZ 1996, 366; Zustimmend in Österreich *Auer/Loimer*, ÖJZ 1997, 613, 616; sowie *Schmölzer*, StP XXV, 196 FN 204 ohne nähere Begründungen. Letztere differenziert noch zwischen dem Immaterialgüterbereich und dem strafrechtlichen Datenschutz.

Wegen der sofortigen “globalen Erfolgsverursachung” im Internet erreicht jede virtuelle Äußerung immer gleich die ganze Welt. Darin liegt übrigens auch der wesentliche Unterschied zu den bislang in Erscheinung getretenen Medien. Bei Piratensendern, Videoversand, Briefen und Pistolenschüssen ins Inland hatte man stets einen abgrenzbaren Wirkungskreis. Im Internet trifft dies nicht zu.<sup>63</sup>

Daher ist schon auf der Stufe der Anwendbarkeit des § 67 Abs.2 eine Einschränkung vorzunehmen. Nur der Täter, der wirklich über das Internet in Österreich wirken will, ist dem österreichischen Strafrecht zu unterstellen.<sup>64</sup> Immerhin sind trotz des Analogieverbotes im Strafrecht gemäß § 1 Abs.1 erster Halbsatz derartige Korrekturen möglich, da dieses Verbot nur zu Lasten des Täters gilt. Es erscheint sachgerecht, unter Respektierung fremder Souveränität hinsichtlich des Erfolgsortes im Rahmen von Inlandsstraftaten im Sinne von § 62 auf das **finale Interesse** des Täters abzustellen. Dies im Sinne direkten Vorsatzes, d.h. unter Ausschluß des bedingten Vorsatzes nach § 5 Abs.1 zweiter Halbsatz, denn bedingten Vorsatz zur globalen Wirkung hat wegen der Natur der Sache jeder, der sich im Internet oder WWW bewegt.

Zu beachten ist ferner, daß nach der hier vertretenen teleologischen Reduktion die übrigen Anknüpfungspunkte des internationalen Strafrechts (Schutzprinzip und Universalitätsprinzip) regelmäßig die Gewähr dafür bieten, daß wirklich nicht hinzunehmende Handlungen verfolgt werden können.<sup>65</sup> Ein Blick in die Kataloge der §§ 64 und 65 zeigt, daß die Summe der sich gegenseitig ergänzenden und überlappenden Prinzipien auch ohne den in § 67 Abs.2 normierten Kombinationsgrundsatz<sup>66</sup> einen erheblichen Geltungsbereich behält. Ohne die hier erwogene Einschränkung des § 67 Abs.2 für § 62 wäre sogar der in § 65 zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz<sup>67</sup> für minder einfache Straftaten im Bereich der neuen multimedialen Netzwerke nicht mehr gültig.

### 6.2.3 Fallvariante

In der Variante “zielt” B auf Österreich. Für diesen Fall ist ein Taterfolg im Sinne des § 67 Abs.2 auf österreichischem Hoheitsgebiet anzunehmen,<sup>68</sup> sodaß österreichisches Strafrecht zur Anwendung gelangt. Eine teleologische Reduktion kommt wegen der **finalen Zielsetzung** des B, die “österreichischen Kameraden zu führen”, nicht in Betracht. B muß mit einer entsprechenden Strafverfolgung nach §§ 3g Abs.1, 3h VG in Österreich rechnen.<sup>69</sup>

### 6.3 Fall 3 (Harte Pornographie)

---

<sup>63</sup> So schätzt man, daß weltweit pro Tag mehrere tausend neue Internetsurfer ins Netz einsteigen.

<sup>64</sup> ISd EBRV 1971, 181 sei es “nicht das Ziel des StGB, möglichst alle deliktischen Abläufe zu erfassen, die das österreichische Hoheitsgebiet berühren, sondern eine sinnvolle Auswahl zu treffen, ...”

<sup>65</sup> Dies wird schon durch den Rückgriff auf die “Verletzung österreichischer Interessen” deutlich.

<sup>66</sup> So auch § 2 Abs 2 VStG und § 5 Abs 2 FinStrG.

<sup>67</sup> “... wenn der Täter nicht ausgeliefert wird”; *Schwaighofer* in *Triffterer* StGB-Komm., § 65 Rz 3.

<sup>68</sup> RGSt 11, 22; ÖJZ 1993/151: “... auch ein im Inland gelegener Tatort begründet - ungeachtet des Beginns der Schwarzfahrt [§ 136] im Ausland - die Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte ...”

<sup>69</sup> JBl 1993, 598; JBl 1995, 64 = ÖJZ 1994/54.

Im dritten Anwendungsbeispiel wäre das österreichische Strafrecht nicht nur nach § 62, sondern zusätzlich nach der unmittelbaren Transformation des § 64 Abs.1 Z 6 anwendbar, wenn man aus dem “Übereinkommen über die Rechte des Kindes”<sup>70</sup> eine Verpflichtung zur Verfolgung derartiger “Kinderpornographie” herausliest.<sup>71</sup>

Die von C ins Internet eingespeisten multimedialen Darstellungen gehören in Österreich zur sogenannten “harten Pornographie” gemäß § 1 Abs.1 PornG.<sup>72</sup> Die Strafbarkeit des C gemäß § 2 Abs.1 lit b PornG<sup>73</sup> verlangt wissentliche Begehung, wobei nach der Judikatur dadurch bedingter Vorsatz nicht ausgeschlossen wird.<sup>74</sup>

In Betracht kommt desweiteren eine Bestrafung gemäß der Bestimmung des § 207a Abs.1 Z.2<sup>75</sup> (pornographische Darstellungen mit Unmündigen), die jene pönalisiert, die kinderpornographische oder sodomistische Darstellungen mit realem Hintergrund „einem anderen anbietet, verschafft, überläßt, vorführt oder sonst überläßt“.<sup>76</sup> Unter den Darstellungsbegriff des § 207a fallen gleichwohl „sonstige Bild- und Datenträger, wie z.B. Computerdisketten, CD-Roms oder interaktive Computerspiele“.<sup>77</sup>

Im Bereich der harten Pornographie spricht für die teleologische Reduktion des § 67 Abs im Sinne obiger Ausführungen, daß es nach Auffassung des EuGH<sup>78</sup> keinen gemeinschaftsweit einheitlichen Pornographiebegriff gibt. Die Absage an uniformistische Tendenzen diesbezüglich ist einheitlich. Neben dem EuGHMR in Straßburg und dem EuGH hat auch die Kommission nie die Ambition gezeigt, einen *common standard* zu etablieren. Abzustellen ist im Rahmen des Art. 22 EGV auf die Toleranzschwelle des zuständigen Mitgliedstaates.<sup>79</sup> Ergänzend zur mE gebotenen einschränkenden Auslegung nationalen Strafrechts ist auch zunehmend einer Selbstregulierung der Medienbranche der Vorzug vor staatlicher Einflußnahme zu geben.<sup>80</sup>

---

<sup>70</sup> In Kraft seit 5.9.1992 von Österreich ratifiziert und kundgemacht in BGBl 1993/7; insbesondere Art. 19 Abs.1: “Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich *des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, ...*”.

<sup>71</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhang auch der (noch immer nicht umgesetzte) Entwurf eines neuen Pornographiegengesetzes 1994, BMJ Zl. 701.011/1-II 2/93, der auf das Tatbestandsmerkmal der „gewinnstrebigen Absicht“ verzichtet; dazu *Hauptmann*, Neues Pornographiegengesetz - Verschärfung oder Legalisierung?, RZ 1993, 186ff; *Schmölzer*, StP XXV, 129, 173f.

<sup>72</sup> Zum Begriff OGH JBl 1990, 462 mwN.

<sup>73</sup> Zum Begriff des “Verbreitens” und “Zugänglichmachen” OGH EvBl 1964/97.

<sup>74</sup> SSt 14/48 und EvBl 1959/89; vgl. nunmehr aber § 5 Abs. 3 zu normativen Tatbestandselementen.

<sup>75</sup> Eingefügt durch Bundesgesetz, BGBl 1994/622.

<sup>76</sup> § 207a Abs.2 dehnt die Strafbarkeit auch auf das Sichverschaffen und den Besitz von derartigen Darstellungen aus, wovon jedoch nach dem Justizausschußbericht, 1848 BlgNR 18. GP, AB 1, 3, das bloße Abrufen pornographischer Bilddarstellungen im Computernetz nicht erfaßt werden soll. Nach dem Anknüpfungspunkt der Körperlichkeit soll die Strafbarkeit erst mit dem Abspeichern einer zunächst nur im Arbeitsspeicher eines Datenverarbeitungsgerätes vorhandenen bildlichen Darstellung auf Diskette oder Festplatte einsetzen.

<sup>77</sup> 1848 BlgNR 18. GP, JAB 1, 3; ausführlicher *Schmölzer*, StP XXV, 129, 169ff.

<sup>78</sup> 12.6.1998, E-8/97, *TV Sverige AB./Norwegen*, ELR 1998, 332 mit Bespr *Buschle*.

<sup>79</sup> Vgl. auch die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, ABl 1996 Nr. C 385/117.

<sup>80</sup> Erster Ansatz dazu ist zB die Initiative „Netz gegen Kinderporno“, die Informationsdefizite abbauen und die Zusammenarbeit zwischen Nutzern und der Polizei verbessern will (abrufbar unter [http://www.heise.de/ct/Netz gegen Kinderporno](http://www.heise.de/ct/Netz_gegen_Kinderporno)). Der Initiative gehören einige deutschsprachige Inhalte-Anbieter wie Spiegel-Online, Stern-Online, Heise-Online, das „Forum InformatikerInnen“ und der deutsche Kinderschutzbund an.

## 7. Forderungen de lege ferenda

Mit dem Internet steht der Datenhighway erst am Beginn einer exponentiellen Entwicklung. Die strafrechtlichen Probleme im Cyberspace zeichnen sich aber im wesentlichen schon jetzt ab. Durch immer ausgereifere Telekommunikation werden Ländergrenzen zunehmend an Bedeutung verlieren. Die neue virtuelle Welt wird die Strafverfolgungsbehörden weltweit vor neue Aufgaben stellen.<sup>81</sup>

De lege ferenda sind zunächst auf nationaler Ebene Sonderabteilungen bei den Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zu fördern. Wie die rechtsdogmatische Erörterung de lege lata gezeigt hat, ist das österreichische internationale Strafrecht keineswegs wirkungslos, sondern im Gegenteil geradezu überschießend. Unabhängig vom strafrechtlichen Instrumentarium fehlt es den Sicherheitsbehörden heute aber noch an ausreichenden Erfahrungen mit den neuen Medien. Mittelfristig sind internationale Institutionen und Regelungen wünschenswert, zunächst im europäischen Rahmen, später weltweit, denn nur so ist dem länderübergreifenden Charakter der Netzwerkkriminalität beizukommen.<sup>82</sup>

Daß harte Pornographie und Gewalt sich multimedial verbreiten und Neonazis ihre Parolen um den Erdball schicken, muß verhindert werden. Obwohl jede Zensur in den globalen Netzwerken stets argwöhnisch zu beobachten ist, müssen gewisse Grenzen in den entstehenden virtuellen Welten normiert und durchgesetzt werden. Wie immer sich der Gesetzgeber entscheidet, er muß dies unter strenger Abwägung des Rechts des einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre und auf freie Meinungsäußerung gegen die Interessen der Allgemeinheit an einem geordneten Zusammenleben tun.<sup>83</sup>

Auf alle Fälle abzulehnen, ist eine (künftige) Strafbarkeit der Internet-Knotenbetreiber (*Provider*).<sup>84</sup> Anders als Betreiber eines elektronischen Nachrichtenbretts (BBS) haben die Universitäten, Forschungseinrichtungen und sonstigen Institutionen keinen Einfluß auf die im Internet verbreiteten Daten.<sup>85</sup> Das Internet zeichnet sich ja gerade durch seine nichthierarchische Organisation aus; letztverantwortliche Betreiber gibt es daher wohl nicht. Eine "Belehrung" der Kommunikationsanbieter (Provider) mit strafrechtlichen Aufgaben ist nicht nur systemwidrig, sondern auch praktisch undurchführbar.<sup>86</sup>

---

<sup>81</sup> So unterstützenswert *Schmölzer*, Strafrechtliche Verantwortung, 202 entgegen der Ansicht *Stabentheiners*, *ecolex* 1996, 748.

<sup>82</sup> Zutreffend *Schmölzer*, StP XXV, 129, 195. Eine ähnliche Entwicklung hat bereits im internationalen Umweltstrafrecht eingesetzt.

<sup>83</sup> Poetisch formuliert bei *Bullinger*, Ordnung und Freiheit für Multimediadienste, JZ 1996, 391.

<sup>84</sup> Schon jetzt müßte mE die Bestimmung des § 207a Abs.1 Z.2 teleologisch reduziert werden, um eine a priori strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider zu vermeiden; für die gänzliche Straffreiheit der Anbieter bereits de lege lata *Auer/Loimer*, ÖJZ 1997, 613, 622; aA *Schmölzer*, StP XXV, 129, 181.

<sup>85</sup> Eingehend zu diesem Problemkreis *Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen, JZ 1996, 429, 481

<sup>86</sup> Auch der "schärfste" Staatsanwalt würde nicht auf die Idee kommen, die Postorgane für telefonisch vereinbarte Mordaufträge der Kunden zu belangen; vgl. aber § 16 FernmeldeG, BGBl, 1949/170 idGF. Beachte aber die zT berechtigte Kritik *Schmölzers* gegen dieses arg. ad absurdum mit der zutreffenden Unterscheidung in „Access-Provider“ und „Service-Provider“, StP XXV, 129, 179ff. Zur freiwilligen Selbstbeschränkung vgl. den Verhaltenskodex der PTA und Highway 194 bei A-Online für „illegale und schädigende Inhalte“.

## **8. Zusammenfassung**

Die Anwendung des österreichischen internationalen Strafrechts auf die moderne Computerkriminalität globaler Netzwerke würde - bisherigen Auslegungsgrundsätzen folgend - Delinquenz in der virtuellen Welt der österreichischen Strafverfolgung unterstellen.

Dem entgegenwirkend ist § 67 Abs.2 teleologisch zu reduzieren: der Erfolgsort - und damit die inländische Strafverfolgung aufgrund der §§ 62, 67 - ist in weltweiten Kommunikationssystemen wie dem Internet vom finalen Interesse des Handelnden abhängig. Dieses Abgrenzungskriterium entspricht den europarechtlichen Vorgaben von EuGH und EMRK am besten. Soweit eine Strafverfolgung nicht nach dem in §§ 62, 67 Abs. 2 zum Ausdruck kommenden Territorialitätsprinzip, sondern nach den in §§ 63ff. festgelegten ergänzenden Grundsätzen (insb. nach dem "Weltrechtsprinzip" des § 64 Abs.1 Z 4, Z 5 und Z 6) durchgeführt werden kann, kommt es auf den Erfolgsort nicht an.